

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten
Übergang (ANBest-EU)**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zweckbindung
- Nummer 5 Mitteilungspflichten
- Nummer 6 Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten
- Nummer 7 Prüfung der Ausgaben
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nummer 9 Baumaßnahmen
- Nummer 10 Publizität

1
Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1
Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2
Deckungsmittel

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3
Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs nach Nummer 6.2.

1.4

Mittelverfügbarkeit

Der Finanzierungsplan ist zeitlich verbindlich.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres von den Begünstigten abgerufen werden, entfällt deren Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich der Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe, sofern die Begünstigten bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres keinen Antrag auf Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel ins nächste Haushaltsjahr stellen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

1.5

Zweckerreichung

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Abtretungs- und Pfändungsverbot

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7

Dauerhaftigkeit

Die Begünstigten haben für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen die Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

- a) die Produktionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert wird,
- b) sich die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur ändern, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) sich Art, Ziele oder Durchführungsbedingungen des Vorhabens so erheblich verändern, dass die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem eine der Voraussetzungen vorgelegen hat.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Begünstigten.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Vergabe durch private Auftraggeber

Sofern sich die Höhe der direkten Sachausgaben nicht pauschal nach den Nummern 5.6 oder 5.7 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW bemisst, haben Begünstigte, die keine öffentlichen Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, im Folgenden GWB, sind, die Vergabe von Aufträgen von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, so dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Begründung der jeweiligen Entscheidungen nachvollziehbar sind. Die Dokumentation ist für jeden Auftrag ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

3.1.1

Auftragserteilung ohne förmliches Vergabeverfahren

Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.1.2

Direktaufträge

Für Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann alternativ auf allgemeine, zum Beispiel im Internet zugängliche Angebote zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Dokumentationspflicht ist zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Ermittlung von Vergleichspreisen (formlose Preisermittlung) zu erfassen.

3.1.3

Beauftragung von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen

Bei einer Beauftragung von Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist, sind die beauftragten Unternehmen zu verpflichten, die ANBest-EU zu beachten.

3.2

Vergabe durch öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB haben die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten sowie von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, so dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Begründung der jeweiligen Entscheidungen nachvollziehbar sind.

Dazu gehören auch schriftliche Erklärungen aller an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen, aus denen hervorgeht, dass sie im Hinblick auf den Auftragnehmer sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, nicht zum Kreis der ausgeschlossenen Personen gehören und in Bezug auf ihre Person auch keine Besorgnis der Befangenheit besteht, da weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart eine besondere kollegiale Nähe zum Auftragnehmer

bestand oder besteht, die über ein rein berufliches Zusammenwirken hinausgeht und die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen würde.

Die Dokumentation ist für jeden Auftrag ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

3.2.1

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.2.2

Oberschwellenvergaben

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB.

Vor Abschluss von Verträgen sind folgende Angaben zu allen Vertragspartnern zu erfassen:

a) Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
b) Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Steuer-Identifikationsnummern der Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vertragspartner gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1060 (ABl. L, 2024/1640, 19.06.2024) geändert worden ist, stehen, und

c) Angaben zu Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert.

Setzt der Vertragspartner Unterauftragnehmer ein, sind nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angaben aller in den Auftragsunterlagen des Vertragspartners aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, sowie Datum des Unterauftrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe zu erfassen, soweit die Unteraufträge einen Gesamtwert von mehr als 50 000 Euro haben.

3.2.3

Unterschwellenvergaben

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen EU-Schwellenwerte unterschreitet, ist zu prüfen, ob die Leistungserbringung auch für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten interessant sein könnte (Binnenmarktrelevanz).

Binnenmarktrelevanz liegt vor, wenn

a) die Leistung grundsätzlich international beschafft werden kann, da sie nicht an nationale Komponenten oder Expertise gebunden oder national standardisiert ist,
b) die Leistung aufgrund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet ist, auch von einem in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen in gleicher Qualität erbracht zu werden, und
c) der Auftragswert ausreichend hoch ist, dass potentielle Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten bereit sind, Belastungen und zusätzliche Kosten in Kauf zu nehmen, die aus der Entfernung zum Leistungsort sowie aus den Rechts- und Verwaltungsrahmen des Mitgliedstaats des Leistungsorts und sprachlichen Anforderungen resultieren.

Sofern die Prüfung ergibt, dass der Auftrag nicht für den Binnenmarkt relevant ist, ist die Dokumentation der Prüfung für jeden Bauauftrag ab einem Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer und für jeden Liefer- und Dienstleistungsauftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

3.2.3.1

Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Die Bekanntmachung des Auftrags muss auf einem allgemein zugänglichen Internetportal für einen mit Blick auf den Auftragswert und der Komplexität der Leistung angemessenen Zeitraum veröffentlicht werden. Sie muss jegliche Informationen enthalten, die ein Unternehmen normalerweise benötigt, um zu entscheiden, ob es Interesse an dem Auftrag hat. Nach Ablauf der Frist sind alle Unternehmen, welche ihr Interesse bekundet haben, zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, sofern diese die vorher festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Den Auftrag erhält das wirtschaftlichste Angebot.

3.2.3.2

Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Sofern der Auftrag nicht für den Binnenmarkt relevant ist, kann auf eine öffentliche Bekanntmachung des Auftrags verzichtet werden. Fachkundige und leistungsfähige Unternehmen können unmittelbar zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Soweit möglich sind mindestens drei Angebote einzuholen.

3.2.3.3

Direktaufträge

Sofern der Auftrag nicht für den Binnenmarkt relevant ist, ist auch ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist grundsätzlich durch eine formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, eine Recherche im Internet, eine Bezugnahme auf eine zeitnahe vorhergehende Auftragsvergabe, eine Vorab-Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht oder ähnliche Maßnahme sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren.

3.2.4

Hochschulen

Hochschulen haben ergänzend die Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 1. April 2026 (MB.NRW 2026 Nr. 86) in der zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Fassung zu beachten.

3.2.5

Inhouse-Aufträge

Bei einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB sind die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit einem Auftrag betraut werden, zu verpflichten, die ANBest-EU zu beachten.

3.3

Energieeffizienz

Bei der Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für Investitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ist bei der Beschreibung der zu erbringenden

Leistung der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu beachten. Er kann zum Beispiel durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch erfüllt werden.

3.4

Planungsleistungen

Für Planungsleistungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie bei Dienstleistungen. Soweit in einem Vorhaben Ausgaben für Baugrunduntersuchung und Planung förderfähig sind, die vor Bewilligung oder Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beauftragt wurden, sind diese nur zuwendungsfähig, wenn die Regelungen nach Nummer 3 eingehalten wurden.

4

Zweckbindung

4.1

Zweckbindungsfrist

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht verfügen.

4.2

Inventarisierung

Begünstigte haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren.

5

Mitteilungspflichten

Begünstigte sind verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

- a) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie Mittel oder weitere Mittel von Dritten erhalten,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- e) ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten

6.1

Übermittlungspflichten

Begünstigte übermitteln der bewilligenden Stelle

a) während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf nach Nummer 6.2),

b) während des Bewilligungszeitraums binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres einen Sachbericht nach Nummer 6.3 über die Verwendung der für dieses Jahr erhaltenen Zuwendung,

c) spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.4 und

d) grundsätzlich ein Jahr nach dem Durchführungsende einen Ergebnisbogen nach Nummer 6.5.

Sachberichte dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2

Mittelabruf

Der Mittelabruf umfasst neben dem Mittelabrufformular einen zahlenmäßigen Nachweis

a) aller mit dem Zweckszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden,

b) bei förderfähigen Personalausgaben und bürgerschaftlichem Engagement der geleisteten Arbeitszeit nach Nummer 6.2.1,

c) bei Sachausgaben, sofern sich deren Höhe nicht in Form einer Pauschale oder eines Pauschalbetrags bemessen soll, durch die Beleg- und Vergabeliste nach Nummer 6.2.2 und

d) bei Sachausgaben, deren Höhe durch einen Pauschalbetrag festgelegt wurde, durch den Nachweis, dass die im Kostenvoranschlag aufgeführten Leistungen beziehungsweise die Beratungstagewerke vollständig erbracht wurden und der Auftragnehmer die Zahlung hierfür vollständig erhalten hat.

6.2.1

Beschäftigungs- und Zeitumfang

Die Begünstigten haben für jeden im Vorhaben Mitarbeitenden den im jeweiligen Arbeitspaket angefallenen Beschäftigungs- und Zeitumfang anzugeben und von den Beschäftigten bestätigen zu lassen. Bei nicht ausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden sind die geleisteten Arbeitsstunden fortlaufend zu dokumentieren und außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

6.2.2

Beleg- und Vergabeliste

Für die förderfähigen Sachausgaben ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende, Einzahlende, Rechnungs- beziehungsweise Belegnummer sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist, ist keine zuwendungsfähige Ausgabe.

Neben der Belegliste ist eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Nachweis sind Kopien oder elektronische Duplikate der Originalbelege vorzulegen. Die bewilligende Stelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen beziehungsweise deren Vorlage zu verlangen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt wie beispielsweise eine Projektnummer enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als Kopien oder elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Mittelabruf zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

6.3

Sachbericht

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Ferner ist zu dokumentieren, wie die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und wie die Publizitätsvorschriften nach Nummer 10.1 eingehalten werden.

6.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbogen zum Monitoring. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen. Im Abschlussbogen zum Monitoring ist der realisierte Beitrag zu den Outputindikatoren darzustellen.

6.5

Ergebnisbogen

Der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren ist in einem Ergebnisbogen durch die Begünstigten zu dokumentieren.

6.6

Aufbewahrungsfrist

Begünstigte haben die Einnahme- und Ausgabebelege und Zahlungsnachweise wie beispielsweise Kontoauszüge, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie alle Nachweisdokumente zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10.1 und zu den Angaben im Monitoring- und Abschlussbogen (Indikatoren) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Ein Buchführungssystem ist zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

7

Prüfung der Ausgaben

7.1

Vor-Ort-Kontrolle

Die bewilligende Stelle und die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Begünstigten haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nummer 6.6 Belege ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden oder gemäß Nummer 6.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Begünstigten haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

7.2

Prüfungsberechtigung

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 7.1 einzuräumen.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Erstattungsanspruch

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) sich nachträglich die Ausgaben nach Nummer 2 ermäßigen,
- b) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- c) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- d) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- e) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird oder
- f) Begünstigte bei Antragstellung eine terroristische Vereinigung waren oder nach Antragstellung werden oder eine terroristische Vereinigung unterstützen.

8.3

Widerruf

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere

- a) den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen,
- b) die Vergabegrundsätze gemäß Nummer 3 nicht beachten oder
- c) Mitteilungspflichten gemäß Nummer 5 oder Publizitätspflichten gemäß Nummer 10 nicht rechtzeitig nachkommen.

8.4

Verzinsung

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu verzinsen.

9

Baumaßnahmen

9.1

Vergabe und Ausführung

9.1.1

Vergabe

Die Begünstigten haben die zuständige baufachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

9.1.2

Ausführung

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

9.1.3

Abweichung

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die bewilligende Stelle.

9.2

Baurechnung

Begünstigte müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen. Die Baurechnung besteht aus

- a) dem Bauausgabebuch, das bei Hochbauten nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, und bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu gliedern ist,
- b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a,
- c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Begünstigten, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

- f) dem Zuwendungsbescheid,
- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts bei Hochbauten nach DIN 277, Ausgabe August 2021, und
- i) dem Bautagebuch.

Von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches kann mit Einwilligung der bewilligenden Stelle abgesehen werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können. Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der bewilligenden Stelle.

10

Publizität

10.1

Publizitätsvorschriften

10.1.1

Internet und Social Media

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf ihren offiziellen Internetseiten und Social-Media-Seiten, sofern solche bestehen, das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorzuheben.

10.1.2

Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

10.1.3

Tafel oder Schilder

Die Begünstigten sind zudem verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle am Durchführungsort langlebige Tafeln oder Schilder in DIN A3 oder größer anzubringen, die die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben. Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 500 000 Euro im EFRE und 100 000 Euro im JTF ist ein Plakat oder eine elektronische Anzeige in mindestens DIN A3 während des Durchführungszeitraums ausreichend.

10.1.4

Großvorhaben

Bei Einzel- oder Verbundvorhaben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Euro übersteigen, sind die Begünstigten verpflichtet, in Absprache mit der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, eine größere Kommunikationsveranstaltung oder Kommunikationsmaßnahme durchzuführen.

10.1.5

Leitfaden

Bei der Hervorhebung der finanziellen Unterstützung sind die technischen Vorgaben des Leitfadens zu „Kommunikation und Information für das EFRE/JTF-Programm NRW“ einzuhalten, welches auf der Internetseite www.efre.nrw abrufbar ist.

10.2

Rechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial

Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt. Die Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum wird der Europäischen Union mindestens in folgendem Umfang gewährt:

- a) interne Verwendung, das heißt das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,
- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form,
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.